



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster
Teerling Insolvenzverwaltung
RA Dr. Jan Teerling
Klosterstr. 2
49477 Ibbenbüren

04.04.2025
Seite 1 von 8
Aktenzeichen:
34.Soforthilfe2020-268679

Auskunft erteilt:
Thomas Hauss
Durchwahl:
+49 (0)251 411-4890
Telefax:
+49 (0)251 411-84890
E-Mail:
Thomas.Hauss
@brms.nrw.de

Corona-Wirtschaftshilfen

Forderungsaufstellung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des
Wilhelm Voß, Meckelweger Straße 13, 49536 Lienen, Amtsgericht
Münster, Az. 75 IN 37/24
Ihr Schreiben vom 02.12.2024

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Dr. Teerling,

mit o.g. Schreiben haben Sie mir die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Wilhelm Voß zur Kenntnis gegeben und um Anmeldung etwaiger Forderungen gebeten, die bei der Bezirksregierung Münster als Antrag in einem Programm der Corona Wirtschaftshilfen (NRW-Soforthilfe 2020, Überbrückungshilfen, November-/Dezemberhilfe, Neustarthilfen, Härtefallhilfe) gestellt wurden. Hierfür bedanke ich mich.

Bei den Corona-Wirtschaftshilfen handelt es sich um mehrstufige Hilfsprogramme. In den Programmen der Überbrückungshilfe III, III Plus, IV, der November-/Dezemberhilfe sowie den Neustarthilfen erfolgt teilweise nach Antragstellung eine Abschlagszahlung. In allen Programmen wird nach einer Plausibilitätsprüfung des Antrags eine Bewilligung von Billigkeitsleistungen zunächst durch vorläufigen Bescheid ausgesprochen. Diese vorläufige Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung in einem Schlussbescheid nach Durchführung eines Rückmeldeverfahren bzw. einer Schlussabrechnung, zu der die Leistungsempfänger verpflichtet sind. Für den Fall, dass bereits Leistungen an den Schuldner gezahlt wurden und das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, geht die Verpflichtung zur Schluss- oder Endabrechnung als Teil der Verwaltungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über, § 80 Abs. 1 InsO. Die Frist für die Einreichung der Rückmeldung in der NRW-Soforthilfe 2020 ist am 31. Oktober 2021 ausgelaufen. Das weitere Verfahren für Antragstellende, die im Rückmeldeverfahren keine Rückmeldung getätigt haben, ist aktuell in Klärung.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300





Den jeweils aktuellen Stand können Sie auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020 finden. Die Fristen zur Einreichung der Schluss- bzw. Endabrechnungen für die Neustarthilfe, die Neustarthilfe Plus und die Neustarthilfe 2022 sind verstrichen.

Die Schluss- bzw. Endabrechnung für Paket I (Überbrückungshilfe I, II, III, November- und Dezemberhilfe) sowie für Paket II (Überbrückungshilfe III Plus, Überbrückungshilfe IV) muss in elektronischer Form über das Antragsportal <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/> einge-reicht werden.

Die abschließende Überprüfung der Schluss- und Endabrechnungen erfolgt durch die Bewilligungsstelle.

Im Übrigen gelten in den einzelnen Programmen folgende Zweckbestim-mungen in Hinblick auf Insolvenzen:

- **Überbrückungshilfe I:**

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragssteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. August 2020 dauerhaft ein-stellt. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder das Regelinsolvenzver-fahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Hat ein Antragstel-lender die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Ge-schäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Be-schränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

- **Überbrückungshilfe II:**

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragssteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. Dezember 2020 dauerhaft ein-stellt. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ih-ren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder das Regelinsolvenz-verfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 31. Dezember 2020, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dau-erhaft einstellt. Hat ein Antragsteller die Absicht, einen Corona-be-dingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, ver-zögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende ge-sundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Be-trieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

**- Überbrückungshilfe III:**

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragssteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 30. Juni 2021 dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 30. Juni 2021, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Hat ein antragstellendes Unternehmen die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

- Überbrückungshilfe III Plus:

Wird die Überbrückungshilfe III Plus nur für Monate im Zeitraum Juli bis September 2021 beantragt sind die Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Geschäftstätigkeit vor dem 30. September 2021 dauerhaft einstellt. Wird die Überbrückungshilfe III Plus hingegen auch für mindestens einen Monat im Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 beantragt sind die Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die Antragstellerin der Antragssteller die Geschäftstätigkeit vor dem 31. Dezember 2021 dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem oben genannten Stichtag (30. September 2021 beziehungsweise 31. Dezember 2021), jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Hat ein antragstellendes Unternehmen die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

- Überbrückungshilfe IV:

Wird die Überbrückungshilfe IV nur für Monate im Zeitraum Januar bis März 2022 beantragt sind die Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Geschäftstätigkeit vor dem 31. März 2022 dauerhaft einstellt. Wird die Überbrückungshilfe IV hingegen auch für mindestens einen Monat im Zeitraum April bis Juni 2022 beantragt sind die Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Geschäftstätigkeit vor dem 30. Juni 2022 dauerhaft einstellt. Eine



Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem oben genannten Stichtag (31. März 2022 bzw. 30. Juni 2022), jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Hat ein antragstellendes Unternehmen die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

- **November-/Dezemberhilfe:**

Es sind nur solche Unternehmen und Solo selbständige Antragsberechtigte, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31. Oktober 2020 (Novemberhilfe) beziehungsweise 30. November 2020 (Dezemberhilfe) nicht dauerhaft einstellt haben. Hat ein Antragsteller die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

Eine Beantragung oder Auszahlung der Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe durch bzw. an Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das Insolvenzverfahren angemeldet oder den Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt haben, ist ausgeschlossen. Im Rahmen der Antragstellung ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren angemeldet wurde.

- **Neustarthilfe:**

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die Antragsstellenden ihre selbständige Geschäftstätigkeit bis zum 30. Juni 2021 dauerhaft einstellen. Eine Auszahlung der Neustarthilfe an Antragsstellende, die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder das Regeliinsolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Antragsstellenden ihre Geschäftstätigkeit zwar ab dem 1. Juli 2021, jedoch vor Auszahlung der Neustarthilfe dauerhaft einstellen. Hat ein Antragstellender oder eine Antragsstellende die Absicht, eine Corona-bedingt eingestellte Tätigkeit wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiederaufnahme, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen eine wirtschaftliche Tätigkeit noch nicht wieder zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung der Geschäftstätigkeit vor.

- **Neustarthilfe plus / Neustarthilfe plus Q4:**



Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die oder der Antragstellende ihre beziehungsweise seine selbständige Geschäftstätigkeit bis zum 30. September 2021 (im Falle der Beantragung für das dritte Quartal) bzw. bis zum 31. Dezember 2021 (im Falle der Beantragung für das vierte Quartal 2021) dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Neustarthilfe Plus an Antragstellende, die ihre Tätigkeit eingestellt oder das Regelinsolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die oder der Antragstellende ihre beziehungsweise seine Geschäftstätigkeit zwar ab dem 1. Oktober 2021 (im Falle der Beantragung für das dritte Quartal) bzw. ab dem 1. Januar 2022 (im Falle der Beantragung für das vierte Quartal), jedoch vor Auszahlung der Neustarthilfe Plus dauerhaft einstellt.

Hat die oder der Antragstellende für das dritte und das vierte Quartal 2021 die Neustarthilfe Plus beantragt und stellt sie oder er ihre oder seine Geschäftstätigkeit im vierten Quartal ein oder beantragt das Regelinsolvenzverfahren im vierten Quartal, so ist aufgrund dieser Geschäftsaufgabe, bzw. Insolvenz nur der Vorschuss für das vierte Quartal zurückzuzahlen.

Hat eine Antragstellende oder ein Antragstellender die Absicht, eine Corona-bedingt eingestellte Tätigkeit wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiederaufnahme, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen eine wirtschaftliche Tätigkeit noch nicht wieder zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung der Geschäftstätigkeit vor.

- **Neustarthilfe 2022 / Neustarthilfe 2022 Q2:**

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die oder der Antragstellende ihre beziehungsweise seine selbständige Geschäftstätigkeit bis zum 31. März 2022 (im Falle der Beantragung für das erste Quartal) bzw. bis zum 30. Juni 2022 (im Falle der Beantragung für das zweite Quartal) dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Neustarthilfe 2022 an Antragstellende, die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder das Regelinsolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die oder der Antragstellende ihre beziehungsweise seine Geschäftstätigkeit zwar ab dem 1. April 2022 (im Falle der Beantragung für das erste Quartal) bzw. ab dem 1. Juli 2022 (im Falle der Beantragung für das zweite Quartal), jedoch vor Auszahlung der Neustarthilfe 2022 dauerhaft einstellt.

Hat eine Antragstellende oder ein Antragstellender die Absicht, eine Corona-bedingt eingestellte Tätigkeit wiederaufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiederaufnahme, weil fortbestehende



gesundheitspolitische Beschränkungen eine wirtschaftliche Tätigkeit noch nicht wieder zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung der Geschäftstätigkeit vor.

Grundsätzliches Ziel aller Corona-Wirtschaftshilfen ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der von den Corona-bedingten Einschränkungen betroffenen Unternehmen. Daher erfolgt keine Förderung von Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben.

Erfolgte eine Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenzanmeldung vor Erhalt des Zuschusses einer Corona-Wirtschaftshilfe, sind die Zuschüsse dieses Förderprogrammes und etwaig beantragter Folgeprogramme vollständig zurückzuzahlen.

Die Zuschüsse eines Förderprogrammes sind zurückzuzahlen, falls die Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenzanmeldung nach Erhalt des Zuschusses, aber vor Ablauf des Förderzeitraums der entsprechenden Corona-Wirtschaftshilfe erfolgte. Die Zuschüsse etwaig beantragter Folgeprogramme sind vollständig zurückzuzahlen.

Erfolgte die Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenzanmeldung nach Erhalt des Zuschusses und nach Ablauf des Förderzeitraums einer Corona-Wirtschaftshilfe, müssen die Zuschüsse dieses Förderprogrammes und vorangegangener Förderprogramme nicht zurückgezahlt werden.

Ungeachtet der Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz ist eine Schlussabrechnung einzureichen. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verpflichtung zur Schlussabrechnung auf den Insolvenzverwalter über, § 80 Abs. 1 InsO.

Erfolgt keine Schluss- bzw. Endabrechnung ist die Corona Überbrückungshilfe bzw. der ausgezahlte Vorschuss in gesamter Höhe zurück zu zahlen.

Die Ermittlung der endgültigen Förderbeträge im Rahmen der Schlussabrechnung kann je Förderprogramm eine Nachzahlung von Zuschüssen an Unternehmen oder eine Rückforderung von Zuschüssen ergeben. Eine Nachzahlung von Zuschüssen aus den Corona-Wirtschaftshilfen an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für ermittelte Nachzahlungen aus Förderprogrammen, deren Förderzeitraum vor der Einstellung des Geschäftsbetriebes bzw. der Anmeldung des Insolvenzverfahrens endete.

Im Hinblick auf diese Bestimmungen bitte ich um Mitteilung, wann das hier gegenständliche Unternehmen den Geschäftsbetrieb eingestellt bzw. das Insolvenzverfahren angemeldet hat (maßgeblich ist



der frühere Zeitpunkt), damit ich das Vorliegen der Voraussetzungen einer Zweckverfehlung i.S.d. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) prüfen kann.

Während des Insolvenzverfahrens ist der Erlass eines Rückforderungsbescheides zwar grundsätzlich unzulässig; ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 1 VwVfG ist im Sinne von § 38 InsO jedoch bereits dann begründet und damit Insolvenzforderung, wenn vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Widerrufsgrund der Zweckverfehlung gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG gegeben ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.02.2015 – BVerwG 3 C 8.14).

Da es sich bei den Corona-Wirtschaftshilfen um ein Massenverfahren handelt, bitte ich um Verständnis, dass eine Anmeldung unter Nutzung gegebenenfalls hierfür bereitgestellter Formulare oder Online-Portale derzeit nicht erfolgen kann.

Das gegenständliche Unternehmen hat von hier folgende Leistung im Rahmen der Corona-Wirtschaftshilfen erhalten:

Programm	Aktenzeichen	Förderbetrag	Auszahlungsbetrag	Rückzahlungsbetrag
Soforthilfe	34.Soforthilfe2020-268679	0,00	25.000,00	25.000,00
bereits zurückgezahlt				0,00
Rückzahlungsbetrag				25.000,00

Der Schuldner hat auf die NRW-Soforthilfe am 30.10.2021 verzichtet. Es sind hier laut beiliegendem Schlussbescheid Wirtschaftshilfen in Höhe von 25.000,00 € zurückzuzahlen.

Vorbehaltlich etwaiger Korrekturen, gehen wir gemäß des bisher bekannten Sachverhaltes davon aus, dass aufgrund der eingetretenen Zweckverfehlung oder fehlender Antragsberechtigung in Höhe des Gesamtbetrages von 25.000,00 € der an den Schuldner ausgezahlten Leistung ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch entstanden ist. (s.o.). Wir melden diesen hiermit zur Insolvenztabelle an und bitten um Aufnahme ins Verteilungs- bzw. Schlussverzeichnis.

Bitte veranlassen Sie, gemäß meiner heutigen Forderungsanmeldung, bei einer möglichen Quotenauszahlung die Überweisung unserer Forderung unter Nennung der betreffenden Antragsnummer im Betreff auf folgende Kontoverbindung:

Personaldaten:
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster



Kontoverbindung:

Inhaber: Bezirksregierung Münster
IBAN: DE94 3005 0000 0004 3000 42
Bank: Landesbank Hessen-Thüringen

Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben): Antragsnummer

Soweit eine Aufnahme in das Verteilungs- bzw. Schlussverzeichnis dadurch gehindert ist, dass die endgültige Forderungshöhe mangels eingereichter Schluss- bzw. Endabrechnung, die wiederum Grundlage für eine endgültige Beifügung der Forderung ist, nicht bestimmt werden kann, fordern wir Sie auf, die Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfen, sowie die November- und Dezemberhilfen umgehend, aber mindestens bis 8 Wochen vor Niederlegung des Verteilungsverzeichnisses gemäß § 188 InsO über das Fachverfahren zu übermitteln.

Die Bezirksregierung behält sich die Geltendmachung von Schäden, die ihr durch die Nichtberücksichtigung der angemeldeten Forderungen im Verteilungs- bzw. Schlussverzeichnis dadurch entstehen, dass der Insolvenzverwalter seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Schlussabrechnung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen ist, ausdrücklich vor.

Höchst vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich auch bei verspäteter Forderungsanmeldung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG von der Zahlung von Kosten befreit bin.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hauss

gez. Hauss



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster
Az: NRW.Soforthilfe2020-268679

11. Juli 2024
Seite 1 von 3

Wilhelm Voß Zimmerei
Wilhelm Voß

Aktenzeichen:
NRW.Soforthilfe2020-268679

Meckelweger Straße 13
49536 Lienen

Kassenzeichen (bitte bei
Zahlung angeben):
RCR5-SH268679

Auskunft erteilt:
Team Soforthilfe

E-Mail:
info-soforthilfe
@brms.nrw.de

Soforthilfeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen („NRW-Soforthilfe 2020“) gemäß § 53 Landeshaushaltsoordnung (LHO) i. V. m. dem Bundesprogramm „Soforthilfen für Kleinstunternehmer und Soloselbstständige“

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Mein Bewilligungsbescheid zu Ihrem Antrag vom 30. März 2020 ,
AZ: 34.Soforthilfe2020-268679
Ihre Rückmeldung des Liquiditätsengpass NRW-Soforthilfe 2020 vom 30. Oktober 2021

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Sehr geehrte(r) Wilhelm Voß,
hiermit ergeht folgender

Feststellungs- und Erstattungsbescheid

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

1. Ich stelle fest, dass mein Bewilligungsbescheid mit dem Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-268679 mit Zugang Ihres erklärten Verzichts auf den vollständigen Betrag der ausgezahlten Soforthilfe am 30. Oktober 2021 keine Rechtswirkungen mehr entfaltet.
2. Ich setze den zu erstattenden Betrag auf 25.000,00 Euro fest. Hiermit fordere ich Sie auf, den noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag in Höhe von 25.000,00 Euro (ausgezahlte Fördersumme abzüglich bereits geleisteter Rückzahlungen) **bis spätestens zum 06. September 2024** auf das Konto der Landeshauptkasse (Bezirksregierung Münster) IBAN DE94 3005 0000 0004 3000 42 unter Angabe des **Verwendungszwecks „RCR5-SH268679 Wilhelm Voß“** zurückzuerstatten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.





Hinweis:

Soweit Sie seit dem 31. Mai 2024 (weitere) Rückzahlungen geleistet haben, sind diese in dem oben unter Ziffer 2 genannten noch ausstehenden Rückzahlungsbetrag nicht enthalten und von diesem abzuziehen. In diesem Fall verringert sich die von Ihnen zu leistende Rückzahlung entsprechend.

Sollte nach der Rückzahlungsfrist noch ein Restbetrag ausstehen, erhalten Sie hierüber eine Mahnung.

Bei mehreren gestellten Anträgen prüfen Sie bitte das Aktenzeichen.

Begründung

I.

Sie haben am 30. März 2020 einen Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020 mit einer Fördersumme in Höhe von 25.000,00 Euro gestellt, welcher mit meinem o.g. Bewilligungsbescheid genehmigt wurde. In Ihrer Rückmeldung des Liquiditätsengpasses NRW-Soforthilfe 2020 vom 30. Oktober 2021 haben Sie unter der Überschrift „1. Verzicht auf die NRW-Soforthilfe 2020“ erklärt: „Im Förderzeitraum hatte ich keinen Liquiditätsengpass im Sinne der Förderbedingungen und erkläre deshalb unwiderruflich, dass ich die mit dem Bewilligungsbescheid gewährte Soforthilfe (einschließlich fiktivem Unternehmerlohn) nicht in Anspruch nehme. Die Förderpauschale habe ich bereits vollständig zurücküberwiesen oder werde sie noch vollständig zurückzahlen.“ Des Weiteren wurden Sie nach der Absendung des Rückmeldeformulars per E-Mail auf den Eingang Ihrer Verzichtserklärung und die daraus folgende Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen. Mit Stand vom 31. Mai 2024 haben Sie Rückzahlungen in Höhe von 0,00 Euro geleistet.

II.

Durch die o.g. Erklärung in Ihrer Rückmeldung des Liquiditätsengpasses haben Sie auf die Ihnen bestandskräftig bewilligte NRW-Soforthilfe 2020 rechtswirksam und unwiderruflich verzichtet. Der Verzicht führt gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG NRW zur Erledigung des Bewilligungsbescheids in sonstiger Weise. Die Rechtsfolge der Unwirksamkeit tritt mit Zugang der Verzichtserklärung bei der Bezirksregierung als Erklärungsempfängerin ein. Bei der Feststellung der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die nach dem Verzicht auf die NRW-Soforthilfe 2020 aus Gründen der Rechtssicherheit nicht anders ergehen kann (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2023 - 20 K 7640/22).



III.

Die an Sie ausgezahlte Soforthilfe ist zurückzuerstatten. Dies folgt aus dem Institut des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs. Es handelt sich dabei um ein eigenständiges Rechtsinstitut, das sich aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ergibt, wonach eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung grundsätzlich rückgängig zu machen ist. Die Voraussetzungen des Erstattungsanspruches liegen vor, weil Sie eine Zahlung erhalten haben, ohne dass dafür ein Rechtsgrund bestanden hätte. Er ist mit Ihrem rechtswirksamen Verzicht auf die NRW-Soforthilfe 2020 entfallen (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2023 - 20 K 7640/22).

IV.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Weitergehende Informationen zur Rückzahlung finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter dem Funktionspostfach: info-soforthilfe@brms.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bezirksregierung Münster

Hinweis:

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.